



Faktenblatt

Erklärungen zu den Unterschieden zwischen den Statistiken des SEM und des BFS zur ausländischen Wohnbevölkerung

1 Hintergrund

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) und das Bundesamt für Statistik (BFS) führen je eine Statistik über die ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz. Beide Ausländerstatistiken liefern Zahlen zum jährlichen «Wanderungssaldo» sowie zur «ständigen» und «nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung». Beide Ämter verwenden die genannten Begriffe, definieren sie jedoch unterschiedlich. Die publizierten Zahlen weichen unter anderem wegen unterschiedlicher Definitionen voneinander ab.

Dieses Faktenblatt erklärt die Unterschiede zwischen den beiden Statistiken und den Berechnungsarten des Wanderungssaldos. Zusammengefasst sind die wichtigsten Gründe: unterschiedliche Datenquellen, unterschiedliche Grundmengen (berücksichtigte Bevölkerungsgruppen) und unterschiedliche Definitionen der Ein- und Auswanderung zur Berechnung des Wanderungssaldos.

2 Warum bestehen zwei unterschiedliche Ausländerstatistiken in der Schweiz?

Der Hauptgrund für die Publikation zweier unterschiedlicher Statistiken zur ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz sind unterschiedliche Verwendungszwecke.

Die Ausländerstatistik des **SEM** ist hauptsächlich auf die Bedürfnisse von Politik, Verwaltung und Medien nach zeitnahen Zahlen ausgerichtet. So wird sie in einem monatlichen Rhythmus veröffentlicht. Sie richtet sich nach den nationalen ausländer- und asylrechtlichen Gegebenheiten, aufgrund derer der Asyl- und Ausländerbereich statistisch separat behandelt werden. Die rechtlichen Grundlagen für die Statistiken des SEM sind in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS) ([SR 142.513](#)) festgehalten.

Die Bevölkerungsstatistik des **BFS** orientiert sich an der Bevölkerungsdefinition der Volkszählungsverordnung, welche internationalen Richtlinien entspricht. Sie verfolgt einen demografischen Ansatz. Die Bevölkerungsbestände nach Staatsangehörigkeitskategorie werden quartalsweise publiziert und die Wanderungsbilanzen jährlich. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in der Statistikerhebungsverordnung ([SR 431.012.1](#)) und, betreffend der Bevölkerungsdefinition, in Artikel 2 der Volkszählungsverordnung ([SR 431.112.1](#)).

3 Wie erklärt sich die Differenz zwischen den Statistiken BFS und SEM?

3.1 Unterschiedliche Datenquellen

Die Daten für die beiden Statistiken stammen aus unterschiedlichen Quellen. Die Ausländerstatistik des **SEM** basiert ausschliesslich auf den Daten des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS), welches im Jahr 2008 eingeführt wurde und Informationen zu den ausländischen Personen und den an sie erteilten Bewilligungen enthält. Die ständige ausländische Wohnbevölkerung gemäss Definition des SEM umfasst Personen mit Bewilligungen C, B (inklusive Ci) und L (≥ 12 Monate). Die Statistik der Personen und Haushalte des **BFS** (STATPOP) verwendet für die Zahlen zur Migration und zur ausländischen Wohnbevölkerung mehrere Datenquellen: Informationen zu ausländischen Personen mit Ausweisen C, B und L, sowie zu Personen, deren Anwesenheitsbewilligung noch nicht ausgestellt wurde¹, stammen aus den Einwohnerregistern. Informationen zu Personen mit Ausweisen Ci, N, F und S, sowie ergänzende Informationen zu Personen mit Ausweis L, stammen aus ZEMIS. Informationen zu Diplomatinen und Diplomaten sowie internationalen Funktionärinnen und Funktionären werden ORDIPRO entnommen.

3.2 Berücksichtigung unterschiedlicher ausländischer Bevölkerungsgruppen

Die Statistiken des SEM und des BFS basieren auf unterschiedlichen Definitionen. Die Zusammenstellung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung gemäss SEM und BFS per Ende 2023 ist in Tabelle 1 abgebildet und veranschaulicht die verschiedenen Definitionen und Grössenordnungen.

In der Ausländerstatistik des **SEM** sind nur die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, [SR 142.20](#)) und Personenfreizügigkeitsabkommen ([SR 0.142.112.681](#)) geregelten Personen enthalten. Zur ständigen ausländischen Wohnbevölkerung zählen gemäss SEM Personen mit Niederlassungsbewilligung C, mit Aufenthaltsbewilligung B (inklusive Ci) und mit Kurzaufenthaltsbewilligung L von mindestens 12 Monaten Gültigkeitsdauer (Anwesenheit von mindestens 12 Monaten nach einer Verlängerung). Zur nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung zählen Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als 12 Monaten. Der Asylbereich (Personen mit Bewilligung N, F und S) wird vom SEM separat – in der Asylstatistik – behandelt. Nicht gezählt werden ausserdem Diplomatinen und Diplomaten sowie internationale Funktionärinnen und Funktionäre.

In der Ausländerstatistik des **BFS** hingegen sind neben dem Ausländerrecht unterstehenden Personen auch Personen aus dem Asylbereich enthalten. Die ständige ausländische Wohnbevölkerung umfasst Personen mit Ausweisen C und B (inklusive Ci), Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung von über 12 Monaten, Personen im Asylprozess (Ausweise N, S und F) mit einer Anwesenheitsdauer von über 12 Monaten, sowie Diplomatinen und Diplomaten und internationale Funktionärinnen und Funktionäre. Zur nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung zählen Personen im Asylprozess (Ausweise N, S und F) mit unter 12 Monaten Anwesenheitsdauer sowie Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung von unter 12 Monaten.

¹ Code 13 nach der Norm eCH.ch

Tabelle 1. Ständige ausländische Wohnbevölkerung per Ende 2023 zum Vergleich der Statistiken von SEM und BFS.

	Population		Differenz
	SEM	BFS	BFS - SEM
Ständige ausländische Wohnbevölkerung	2'361'402	2'364'102	2'700
Ausländerbereich	2'313'217	2'313'376	159
Niederlassungsbewilligung C	1'421'136	1'392'613	-28'523
Aufenthaltsbewilligung B (inkl. Ci)	874'781	869'561	-5'220
Kurzaufenthaltsbewilligung (L >= 12 Monate)	17'300	18'513	1'213
Diplomaten und internationale Funktionäre		32'689	32'689
Asylbereich	(103'257)	103'894	637
Vorläufig Aufgenommene F	(41'856)	42'258	402
Asylsuchende N	(8'305)	8'468	163
Vorübergehender Schutz S	(53'096)	53'168	72

() Die in Klammern gesetzten Zahlen werden in der Asylstatistik des SEM veröffentlicht, wobei hier zu Zwecken der Vergleichbarkeit zu den Zahlen des BFS nur diejenigen mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 12 Monaten genommen wurden.

3.3 Unterschiedliche Definitionen von Einwanderung und Auswanderung für die Berechnung des Wanderungssaldos

Der Wanderungssaldo der ausländischen Wohnbevölkerung kann auch als Nettozuwanderung (in die ständige resp. nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung) bezeichnet werden. Er wird berechnet als die Differenz zwischen der *Einwanderung* (Statistik SEM: *Zunahme*) und der *Auswanderung* (Statistik SEM: *Abnahme*) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Tabelle 2 zeigt die Wanderungsbewegungen der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, oben wie vom SEM ermittelt, unten wie vom BFS. Die Definitionen dazu werden in den drei nachfolgenden Abschnitten genauer erläutert.

Tabelle 2. Wanderung der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, 2019-2023. Oben ist die Berechnung des SEM abgebildet, unten diejenige des BFS.

SEM		Zunahme		Abnahme				Wanderungssaldo
Jahr	Zunahme	Einwanderung (Zuzug)	Reaktivierungen	Abnahme	Auswanderung (Wegzug)	Automatischer Abgang	Löschungen	
2019	151'102	140'554	10'548	-96'085	-79'973	-15'450	-662	55'017
2020	147'119	136'962	10'157	-85'729	-70'270	-14'781	-678	61'390
2021	150'467	141'549	8'918	-88'941	-74'392	-13'895	-654	61'526
2022	172'564	162'435	10'129	-91'219	-73'736	-16'694	-789	81'345
2023	193'500	181'553	11'947	-94'649	-75'291	-18'472	-886	98'851

Quelle: ZEMIS; SEM

BFS

Jahr	Einwanderung	Auswanderung	Wanderungssaldo
2019	145'608	-94'859	50'749
2020	137'685	-83'602	54'083
2021	143'506	-88'053	55'453
2022	169'055	-90'861	78'194
2023	241'040	-93'289	147'751

Quelle: STATPOP; BFS

3.3.1 Einwanderung

Das **SEM** zählt neben der effektiven Einwanderung (d.h. Personen, die neu in die Schweiz einreisen) ebenfalls Statuswechsel zwischen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung sowie die Übertritte vom Asyl- zum Ausländerbereich (z.B. anerkannte Flüchtlinge, humanitäre Regelungen) zur Einwanderung. In der Ausländerstatistik des SEM wird das Total dieser Bewegungen als «Zuzug» bezeichnet. Somit umfasst die Einwanderung (Zuzug) in die ständige Wohnbevölkerung eines bestimmten Kalenderjahres nicht nur die effektiv in jenem Jahr erfolgten Einwanderungen (resp. Bewilligungserteilungen), sondern zusätzlich auch einen Teil der Einwanderungen von Personen, die mindestens ein Jahr früher in die nicht ständige Wohnbevölkerung der Schweiz eingewandert sind, sowie auch bereits in der Schweiz ansässige Personen, welche erstmals eine ausländerrechtliche Regelung erhalten haben (z.B. Härtefälle).

Der übrige, d.h. nicht auf Geburt und Einwanderung (Zuzug) zurückzuführende, Zuwachs der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung wird vom SEM als «Reaktivierung Aufenthalt» deklariert².

Auch vom **BFS** werden neben der effektiven Einwanderung die «Änderungen des Bevölkerungstyps» (d.h. Übertritte von der nicht ständigen zur ständigen Wohnbevölkerung) zur Einwanderung gezählt. Somit umfasst die Einwanderung eines bestimmten Kalenderjahres in die ständige Wohnbevölkerung neben der in jenem Jahr erfolgten effektiven Einwanderungen auch Einwanderungen in die nicht ständige Wohnbevölkerung des vorherigen Jahres.

Weitere Neuzugänge zur ständigen Wohnbevölkerung, die nicht eindeutig einem demografischen Ereignis (Geburt, Einwanderung) zugeordnet werden können, deklariert das BFS als «Zugangskorrektur». Sie werden als separate Entwicklungskomponente («Bestandesbereinigungen») dargestellt.

3.3.2 Auswanderung

Neben der effektiven Auswanderung zählt das **SEM** ebenfalls die «Statuswechsel» (d.h. Personen, die aufgrund eines Ausweiswechsels von der ständigen zur nicht ständigen Wohnbevölkerung wechseln) zur Auswanderung (in der Ausländerstatistik des SEM als «Wegzug» bezeichnet).

Der übrige, d.h. nicht auf Todesfall, Auswanderung und Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zurückzuführende, Abgang von der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung wird vom SEM als «Übriger Abgang» deklariert³.

Beim **BFS** ergeben sich neben der effektiven Auswanderung (d.h. Personen, die die Schweiz verlassen und zur ständigen Wohnbevölkerung gehörten) keine weiteren zu berücksichtigenden zusätzlichen Bewegungen. Gemäss der BFS-Bevölkerungsdefinition ist ein Wechsel von der ständigen zur nicht ständigen Wohnbevölkerung aufgrund des Kriteriums der

² Dabei handelt es sich um registertechnisch bedingte Korrekturen, die insb. Personen betreffen, die im ZEMIS-Bestand aufgrund eines erfolgten «automatisierten Abgangs» (siehe nachfolgende Fussnote) gelöscht wurden. Beantragt eine Person, welche im System aufgrund Nichtverlängerung ihrer Bewilligung als «Automatisierter Abgang» qualifiziert wurde, eine neue Aufenthaltsbewilligung, so wird die vormals bestehende Aufenthaltsbewilligung reaktiviert, sofern die Bedingungen für einen weiteren Aufenthalt erfüllt sind. In der Regel handelt es sich bei reaktivierten Bewilligungen um Personen, welche sich weiterhin in der Schweiz aufhalten, jedoch ihre Bewilligung erst verspätet verlängern.

³ Dabei handelt es sich um registertechnisch bedingte Korrekturen, d.h. «automatisierte Abgänge». Nach dem Ablauf der Gültigkeit einer Bewilligung wird nach einer bestimmten Frist (je nach Ausländerkategorie und Bewilligungsart zwischen 0 und 6 Monaten) der Aufenthalt automatisch durch das System gelöscht. Darunter fallen einerseits Personen, welche effektiv ausgereist sind und sich dabei nicht ausländerrechtlich abgemeldet haben. Andererseits umfasst die Kategorie auch Personen, welche weiterhin in der Schweiz verbleiben, jedoch ihre Bewilligung noch nicht verlängert haben.

Mindestanwesenheitsdauer nicht möglich, wenn sich eine Person ohne Unterbruch in der Schweiz aufhält.

Weitere Abgänge von der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung, die nicht eindeutig einem demografischen Ereignis (Todesfall, Auswanderung, Erwerb des Schweizer Bürgerrechts) zugeordnet werden können, deklariert das BFS als «Abgangskorrektur». Sie werden als separate Entwicklungskomponente («Bestandesbereinigungen») dargestellt und nicht der Auswanderung angerechnet.

3.3.3 Wanderungssaldo

Das **SEM** weist in seinen Statistiken einen Wanderungssaldo für die ständige und nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung aus. Er entspricht der Differenz zwischen

- der Zunahme, bestehend aus der Einwanderung (Zuzug⁴) plus den «Reaktivierungen des Aufenthalts» und
- der Abnahme, bestehend aus der Auswanderung (Wegzug⁵) plus den «übrigen Abgängen».

In der Statistik des **BFS** entspricht der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung der Differenz zwischen

- der Einwanderung⁶ und
- der Auswanderung.

Zugangs- und Abgangskorrekturen werden im Wanderungssaldo nicht berücksichtigt.

Im Gegensatz zum SEM publiziert das BFS neben dem Wanderungssaldo der ausländischen Wohnbevölkerung auch den gesamten Wanderungssaldo, welcher auch die Wanderungen von Schweizerinnen und Schweizern berücksichtigt.

⁴ Der Zuzug setzt sich aus der effektiven Einwanderung, der Statuswechsel und den Überritten aus dem Asylbereich zusammen.

⁵ Der Wegzug setzt sich aus der effektiven Auswanderung und der Statuswechsel zusammen.

⁶ inkl. der Änderung des Bevölkerungstyps

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

Eidgenössisches Departement des Inneren
EDI
Bundesamt für Statistik
2000 Neuchâtel

Autorenschaft

Mitarbeitende des Statistikdienstes des
SEM und Mitarbeitende des BFS

Erstellt am / aktualisiert am:

November 2024 / Januar 2025

Zitierweise

Faktenblatt. Erklärungen zu den
Unterschieden zwischen den Statistiken des
SEM und des BFS zur ausländischen
Wohnbevölkerung, Jahr 2024

Adresse für Rückfragen:

SEM: Information und Kommunikation
medien@sem.admin.ch

BFS: Sektion Demografie und Migration
info.dem@bfs.admin.ch

Originaltext

Deutsch

Layout/Grafiken

Statistikdienst, SEM

Copyright

SEM und BFS, Bern und Neuchâtel 2024

Wiedergabe unter Angabe der Quelle für
nichtkommerzielle Nutzung gestattet